

# Bundesgesetzblatt <sup>129</sup>

Teil I

G 5702

---

**2016** **Ausgegeben zu Bonn am 4. Februar 2016** **Nr. 5**

---

Tag	Inhalt	Seite
2. 2.2016	<b>Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz)</b> ..... FNA: 26-7, 26-8, 26-8, 26-8-1, 26-8-1, 26-8-1, 26-12, 26-12-1, 210-7, 210-7, 210-7-1, 210-7-2, 860-10-1 GESTA: B054	130
15. 1.2016	Verordnung über den Übergang einer Teilstrecke der Bundeswasserstraße Lühe auf den Unterhaltungsverband Nummer 15 Aue, den Deichverband der I. Meile Altenlandes, den Deichverband der II. Meile Alten Landes und den Flecken Horneburg ..... FNA: neu: 940-9-33; 940-9	156
27. 1.2016	Erste Verordnung zur Änderung der Lebensmittelspezialitätenverordnung ..... FNA: 2125-42-1	157

---

#### Hinweis auf andere Verkündungen

Abweichendes Landesrecht .....	158
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	159
Rechtsvorschriften der Europäischen Union .....	159

---

**Gesetz  
zur Verbesserung der Registrierung und des  
Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken  
(Datenaustauschverbesserungsgesetz)**

Vom 2. Februar 2016

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Asylgesetzes**

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Übermittlung und Verarbeitung der im Asylverfahren erfassten Daten sind zulässig, soweit dies für die Entscheidung des Bundesamtes über die Zulassung zum Integrationskurs nach § 44 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes oder zu einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a Absatz 2 Satz 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes erforderlich ist.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

2. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Komma und werden die Wörter „es sei denn, dass er noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „soweit ein Ausländer noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, dürfen nach Satz 1 nur Lichtbilder aufgenommen werden“ eingefügt.

3. § 21 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 63a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Einem Ausländer, der um Asyl nachgesucht hat und nach den Vorschriften des Asylgesetzes oder des Aufenthaltsgesetzes erwerbslos behandelt worden ist, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, wird unverzüglich eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) ausgestellt. Dieses Dokument enthält folgende sichtbar aufgetragene Angaben:

1. Name und Vornamen,
2. Geburtsname,

3. Lichtbild,

4. Geburtsdatum,

5. Geburtsort,

6. Abkürzung der Staatsangehörigkeit,

7. Geschlecht,

8. Größe und Augenfarbe,

9. zuständige Aufnahmeeinrichtung,

10. Seriennummer der Bescheinigung (AKN-Nummer),

11. ausstellende Behörde,

12. Ausstellungsdatum,

13. Unterschrift des Inhabers,

14. Gültigkeitsdauer,

15. Verlängerungsvermerk,

16. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer),

17. Vermerk mit den Namen und Vornamen der begleitenden minderjährigen Kinder und Jugendlichen,

18. Vermerk, dass die Angaben auf den eigenen Angaben des Inhabers beruhen,

19. Vermerk, dass der Inhaber mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht genügt,

20. maschinenlesbare Zone und

21. Barcode.

Die Zone für das automatische Lesen enthält die in Satz 2 Nummer 1, 4, 6, 7, 10 und 14 genannten Angaben, die Abkürzung „MED“, Prüfziffern und Leerstellen. Der automatisch erzeugte Barcode enthält die in Satz 3 genannten Angaben, eine digitale Signatur und die AZR-Nummer. Die Unterschrift durch ein Kind ist zu leisten, wenn es zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ankunftsnachweises das zehnte Lebensjahr vollendet hat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „sechs Monate“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zuständig für die Ausstellung, Änderung der Anschrift und Verlängerung einer Bescheinigung nach Absatz 1 ist die Aufnahmeeinrichtung, auf die der Ausländer verteilt worden ist, sofern nicht die dieser Aufnahmeeinrichtung zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes eine erkenntnisdienstliche Behandlung des Ausländers oder die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten vornimmt. Ist der Ausländer nicht mehr verpflichtet in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist für die Verlängerung der Bescheinigung die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer sich aufzuhalten verpflichtet ist oder Wohnung zu nehmen hat; besteht eine solche Verpflichtung nicht, ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer tatsächlich aufhält.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Inhaber ist verpflichtet, der zuständigen Aufnahmeeinrichtung, dem Bundesamt oder der Ausländerbehörde unverzüglich

1. den Ankunftsnachweis vorzulegen, wenn eine Eintragung unrichtig ist,
  2. auf Verlangen den Ankunftsnachweis beim Empfang eines neuen Ankunftsnachweises oder der Aufenthaltsgestattung abzugeben,
  3. den Verlust des Ankunftsnachweises anzuzeigen und im Falle des Wiederauffindens diesen vorzulegen,
  4. auf Verlangen den Ankunftsnachweis abzugeben, wenn er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Nachweisinhabers nicht zulässt oder er unerlaubt verändert worden ist.“
5. In § 88 Absatz 2 werden nach dem Wort „Ausstellungsmodalitäten“ die Wörter „sowie die Regelungen für die Qualitätssicherung der erkenntnisdienstlichen Behandlung und die Übernahme von Daten aus erkenntnisdienstlichen Behandlungen“ eingefügt.

## Artikel 2

### Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 14 Nummer 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 18a werden die folgenden Angaben zu den §§ 18b bis 18d eingefügt:

„§ 18b Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen

§ 18c Datenübermittlung an die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden

§ 18d Datenübermittlung an die Jugendämter“.

b) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe zu § 21a eingefügt:

„§ 21a Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt im Rahmen des Register- und Asylverfahrens“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesverwaltungsamt verarbeitet und nutzt die Daten im Auftrag und nach Weisung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, soweit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Daten nicht selbst verarbeitet und nutzt.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Bundeskriminalamt leistet Amtshilfe bei der Verarbeitung der nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes und § 49 des Aufenthaltsgesetzes erhobenen Daten. Sie werden dort getrennt von anderen erkenntnisdienstlichen Daten gespeichert.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Speicherung von Daten eines Ausländers ist zulässig, wenn ein Ausländer

1. ein Asylgesuch geäußert hat,
2. unerlaubt eingereist ist oder
3. sich unerlaubt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält.“

b) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die ein Asylgesuch oder einen Asylantrag gestellt haben,“.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Allgemeiner Inhalt

(1) Folgende Daten werden gespeichert:

1. die Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen,
2. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer),
3. die Anlässe nach § 2 Absatz 1 bis 2,
4. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort und -bezirk, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten (Grundpersonalien),
5. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen, Aliaspersonalien, Familienstand, Angaben zum Ausweispapier, letzter Wohnort im Herkunftsland, freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit und Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners (weitere Personalien),
- 5a. das Lichtbild,
6. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, zum aufenthaltsrechtlichen Status, zu Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die

Zustimmung zur Beschäftigung oder über die in einem anderen Staat erfolgte Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) sowie das Sterbedatum,

7. Entscheidungen zu den in § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 bis 3, 9 und 10 bezeichneten Anlässen, Angaben zu den Anlässen nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 bis 8, 11, 13 und 14 sowie Hinweise auf die Durchführung einer Befragung nach § 2 Absatz 2 Nummer 12,
8. Hinweise auf vorhandene Begründungstexte nach § 6 Absatz 5.

(2) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 werden zusätzlich gespeichert:

1. Fingerabdruckdaten und die dazugehörigen Referenznummern,
2. Größe und Augenfarbe,
3. die Seriennummer ihrer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende gemäß § 63a des Asylgesetzes (AKN-Nummer) sowie das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer,
4. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Elternteile jeweils mit Familienname und Vornamen,
5. der Staat, aus dem die Einreise unmittelbar in das Bundesgebiet erfolgt ist,
6. die Anschrift im Bundesgebiet,
7. die Angaben über die Verteilung nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes,
8. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
9. das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen, deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird, das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme und das endgültig zuständige Jugendamt,
10. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes und die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum,
11. die Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung.

(3) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 werden darüber hinaus als Daten zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen und zum Zwecke der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung zusätzlich gespeichert:

1. Schulbildung, Studium, Ausbildung, Beruf,
2. Sprachkenntnisse,
3. Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes und einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes.

(4) Bei Unionsbürgern werden nur folgende Daten gespeichert:

1. die Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen,
  2. AZR-Nummer,
  3. die Anlässe nach § 2 Absatz 3,
  4. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort und -bezirk, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten (Grundpersonalien),
  5. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen, Aliaspersonalien, Familienstand, Angaben zum Ausweispapier, letzter Wohnort im Herkunftsland, freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit und zu Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners (weitere Personalien),
  6. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, zum aufenthaltsrechtlichen Status und das Sterbedatum,
  7. Entscheidungen zu den in § 2 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 bezeichneten Anlässen sowie Angaben zu den Anlässen nach § 2 Absatz 3 Nummer 5 bis 7,
  8. Hinweise auf vorhandene Begründungstexte nach § 6 Absatz 5.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Folgende Stellen sind in den jeweils genannten Fällen zur unverzüglichen Übermittlung von Daten an die Registerbehörde verpflichtet:

1. die Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 1 bis 2 Nummer 2 bis 4, 6, 11 und 12 sowie Absatz 3 Nummer 1, 3, 4 und 6,
- 1a. die für die Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Behörden (Aufnahmeeinrichtungen) in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1,
- 1b. die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1,
2. die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden und die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 3 bis 6, 13 und 14 und, soweit es der Stand des Verfahrens zulässt, in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 7 und 7a sowie Absatz 3 Nummer 3 und 5 bis 7,

3. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1, 3 und 6 sowie Absatz 3 Nummer 2, 3 und 6,
  4. das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter, das Zollkriminalamt und sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder, in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 2 und 3 sowie Absatz 2 Nummer 6 und, soweit es der Stand des Verfahrens zulässt, die ermittlungsführenden Polizeibehörden in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 7 und 7a sowie Absatz 3 Nummer 6 und 7,
  - 4a. die Polizeivollzugsbehörden der Länder in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 1,
  5. die Staatsanwaltschaften und die Gerichte im Fall des § 2 Absatz 2 Nummer 6 und Absatz 3 Nummer 6 sowie die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten im Fall des § 2 Absatz 2 Nummer 8,
  6. die Staatsangehörigkeitsbehörden im Fall des § 2 Absatz 2 Nummer 9,
  7. die in den Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständigen Stellen im Fall des § 2 Absatz 2 Nummer 10,
  8. die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Stellen nach Absatz 1 Nummer 1, 1a und 2 bis 7 übermitteln die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5a und 7 sowie Absatz 4 Nummer 1, 3 bis 5 und 7.“
  - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„Außerdem übermitteln

    1. die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Stellen die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6, Absatz 2 Nummer 1 bis 9, Absatz 3 und 4 Nummer 6 sowie die Daten nach § 4 Absatz 1 und 2,
    2. die in Absatz 1 Nummer 1a bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 11, Absatz 3 Nummer 1 und 2,
    3. die in Absatz 1 Nummer 1b bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 10 und 11,
    4. die in Absatz 1 Nummer 2 und 4a bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 9,
    5. die in Absatz 1 Nummer 3 bezeichnete Stelle die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 6, Absatz 2 Nummer 1 bis 9, Absatz 3 sowie § 4 Absatz 1 und 2,
    6. die in Absatz 1 Nummer 8 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 3.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 bis 8 und Absatz 4 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
6. Dem § 8 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die Ausländerbehörden können zu diesem Zweck einen automatisierten Abgleich zwischen ihrem jeweiligen Datenbestand und den entsprechenden Daten der Registerbehörde veranlassen, wenn sie die eigenen Daten in einem abgleichfähigen Format bereitstellen.“
7. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Lichtbild“ die Wörter „oder mit den Fingerabdruckdaten“ eingefügt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ und die Angabe „§ 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 4“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 

„(1a) Die ersuchende Stelle darf Fingerabdruckdaten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 nur zu den in § 16 des Asylgesetzes und in den §§ 49 und 89 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes festgelegten Zwecken verwenden.“
- 8a. § 12 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:
- „(1a) Bei einer Gruppenauskunft ist die Übermittlung der Daten nach § 3 Absatz 3 zu Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 sowie die Übermittlung der Daten von Unionsbürgern, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, nicht zulässig.“
9. In § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 werden jeweils vor dem Wort „sonstige“ die Wörter „die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und“ eingefügt.
- 9a. In § 16 Absatz 1 Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 wird angefügt:
- „6. Anschrift im Bundesgebiet.“
10. § 18a wird wie folgt gefasst:
- „§ 18a
- Datenübermittlung an die  
Träger der Sozialhilfe und die für  
die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen
- An die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen werden zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Leistungen vorliegen oder ob die erforderlichen Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen durchgeführt wurden, zu Ausländern, die



keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier, freiwillige Angaben zur Religionszugehörigkeit,
  2. AKN-Nummer,
  3. Familienstand,
  4. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
  5. Angaben zum Asylverfahren,
  6. die Anschrift im Bundesgebiet,
  7. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
  8. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Elternteile jeweils mit Familienname und Vornamen,
  9. das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen das zuständige Jugendamt,
  10. Schulbildung, Studium, Ausbildung, Beruf,
  11. Sprachkenntnisse,
  12. die Daten zur Durchführung eines Integrationskurses nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes und einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes,
  13. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes und die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum,
  14. die Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung.“
11. Nach § 18a werden die folgenden §§ 18b bis 18d eingefügt:

#### „§ 18b

Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen

An die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
2. AKN-Nummer,
3. Familienstand,

4. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
5. Angaben zum Asylverfahren,
6. die Anschrift im Bundesgebiet,
7. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
8. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Elternteile jeweils mit Familienname und Vornamen,
9. das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen das zuständige Jugendamt,
10. Schulbildung, Studium, Ausbildung, Beruf,
11. Sprachkenntnisse,
12. die Daten zur Durchführung eines Integrationskurses nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes und einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes.

#### § 18c

Datenübermittlung an die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden

An die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden werden zur Prüfung, ob die erforderlichen Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen durchgeführt wurden, zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
2. AKN-Nummer,
3. die Anschrift im Bundesgebiet,
4. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
5. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Elternteile jeweils mit Familienname und Vornamen,
6. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes und die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum,
7. die Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung.

#### § 18d

Datenübermittlung an die Jugendämter

An die Jugendämter werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zu Ausländern, die keine freizügigkeitsbe-

rechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
2. AKN-Nummer,
3. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
4. Angaben zum Asylverfahren,
5. die Anschrift im Bundesgebiet,
6. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
7. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Elternteile jeweils mit Familienname und Vornamen,
8. das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen das zuständige Jugendamt,
9. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes sowie die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum,
10. die Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung.“
12. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Datenübermittlung an  
das Bundesverwaltungsamt im  
Rahmen des Registrier- und Asylverfahrens

Nach Erhebung von Daten nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes und § 49 des Aufenthaltsgesetzes werden anlässlich von Speicherungen nach § 2 Absatz 1a die zur Durchführung von Beteiligungen und Abgleichen nach § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Daten unverzüglich an die beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt weitergegeben. Für die Weitergabe gelten die Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes entsprechend.“

13. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
 

„3a. die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt,“.
  - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „des Bundes und“ gestrichen.
  - cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
 

„5a. die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit für die Daten nach § 16 Absatz 1,“.
  - dd) In Nummer 7 werden die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit und“ gestrichen.

ee) In Nummer 8 wird das Komma und werden die Wörter „die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ gestrichen.

ff) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 8a und 8b eingefügt:

„8a. die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen,

8b. die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Registerbehörde überprüft die Zulässigkeit der Abrufe durch geeignete Stichprobenverfahren sowie, wenn dazu Anlass besteht.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „ihrer Behörde“ durch die Wörter „der abrufenden Stelle“ ersetzt.

14. In § 23 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ ersetzt und wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ und die Angabe „§ 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 4“ ersetzt.

15. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ und die Angabe „§ 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 4“ ersetzt.

16. § 24a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6 und Satz 2 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6, Absatz 2 Nummer 4, 5, 6, 8 und 9, Absatz 3 und 4 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darf personenbezogene Daten von Ausländern, die es unter Nutzung der Daten nach den Absätzen 1 und 2 in einer auf Freiwilligkeit beruhenden Befragung der Betroffenen zu Forschungszwecken erhoben hat (Befragungsdaten) ohne Angaben zum Namen und zur Anschrift der Befragten an Forschungseinrichtungen übermitteln, soweit

1. dies für die Durchführung eines gemeinsamen wissenschaftlichen Forschungsvorhabens nach § 75 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes erforderlich ist,
2. eine Verwendung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen erheblich

überwiegt und der Forschungszweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann und

4. das Bundesministerium des Innern der Übermittlung zustimmt.

Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. Für die Übermittlung an Forschungseinrichtungen des Bundes und an Bundesbehörden zur Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass Befragungsdaten mit Einwilligung der Befragten auch mit Angaben zum Namen und zur Anschrift der Befragten übermittelt werden dürfen, wenn dies zur Erreichung des Forschungsziels erforderlich ist; die Erforderlichkeit ist gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu begründen. Die Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Der Dritte, an den die Daten übermittelt wurden, darf diese nur zum Zweck der Durchführung des Forschungsvorhabens verarbeiten und nutzen.“

17. In § 32 Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter „die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ durch die Wörter „die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ ersetzt.

18. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

#### „§ 34a

##### Datenschutzrechtliche Kontrolle

(1) Die Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes obliegt nach § 24 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Die von den Ländern in das Ausländerzentralregister eingegebenen Datensätze können auch von den jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben in den Ländern kontrolliert werden, soweit die Länder nach § 8 Absatz 1 verantwortlich sind. Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit arbeitet insoweit mit den Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten verpflichtet, regelmäßig die Durchführung des Datenschutzes zu kontrollieren.“

19. § 40 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die im Hinblick auf die Zweckbindung angemessenen Fristen für die Löschung der im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten;“.

### Artikel 3

#### Weitere Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 18d folgende Angabe zu § 18e eingefügt:

„§ 18e Datenübermittlung an die Meldebehörden“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. die Meldebehörden in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1.“

- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. die in Absatz 1 Nummer 9 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Nummer 3 und 6.“

3. Nach § 18d wird folgender § 18e eingefügt:

#### „§ 18e

##### Datenübermittlung an die Meldebehörden

An die zuständige Meldebehörde werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben in den Fällen des § 2 Absatz 1a zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, unverzüglich nach der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung neben den Grundpersonalien die AKN-Nummer, das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer des Ankunftsnachweises, die Anschrift im Bundesgebiet sowie Übermittlungssperren in einem automatisierten Verfahren übermittelt. Ebenso werden Änderungen dieser Daten übermittelt. Bei Änderung der Anschrift im Bundesgebiet ist auch die Anschrift vor Änderung zu übermitteln.“

### Artikel 4

#### Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 7 oder Satz 2 Nummer 7“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 7 oder Absatz 4 Nummer 7“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 1 Satz 4 wird jeweils nach dem Wort „Grundpersonalien“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden jeweils nach dem Wort „Lichtbild“ die Wörter „oder Fingerabdruckdaten“ eingefügt.

3. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 8 oder Satz 2 Nummer 8“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 8 oder Absatz 4 Nummer 8“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 24 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.



- bb) Die folgenden Nummern 25 bis 28 werden angefügt:
- „25. Aufgaben nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
26. Aufgaben für erforderliche Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes und Impfungen,
27. Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
28. Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.“
- b) In Absatz 6 wird nach dem Wort „Lichtbilder,“ das Wort „Fingerabdruckdaten,“ und nach dem Wort „Lichtbildern“ ein Komma und das Wort „Fingerabdruckdaten“ eingefügt.
5. § 18 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 4“ ersetzt und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. nach zwölf Monaten Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 10 und 11 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 des AZR-Gesetzes.“
6. In § 19a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ und die Angabe „§ 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 4“ ersetzt.
7. § 19b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 4“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ ersetzt.
8. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 6 oder Satz 2 Nummer 6“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 6 oder Absatz 4 Nummer 6“ ersetzt.
9. In der Anlage wird Abschnitt I – Allgemeiner Datenbestand – wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 1“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 1“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 1“ ersetzt.
- bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zu Spalte A Buchstabe a“ werden durch die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Nach den Wörtern „– Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden (sofern Daten aus einem der in § 19 Absatz 1 des AZR-Gesetzes genannten Anlässe übermittelt worden sind)“ werden die folgenden Wörter eingefügt:
- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes
- die für die Durchführung der Grund-sicherung für Arbeitsuchende zu-ständigen Stellen“.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 2“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 2“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 2“ ersetzt.
- bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit“ werden durch die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Den Wörtern „– alle übrigen öffentlichen Stellen“ werden die folgenden Wörter vorangestellt:
- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes
- die für die Durchführung der Grund-sicherung für Arbeitsuchende zu-ständigen Stellen“.
- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 4“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 4“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 4“ ersetzt.
- bb) Spalte C wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach den Wörtern „– Ausländerbe-hörden und mit der Durchführung aus-länderrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ wird das folgende Wort eingefügt:
- „– Aufnahmeeinrichtungen“.
- bbb) Nach den Wörtern „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ werden die folgenden Wörter eingefügt:
- „– Polizeivollzugsbehörden der Län-der“.
- cc) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit“ werden durch die Wörter „– Bun-

desagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bbb) Den Wörtern „– sonstige öffentliche Stellen“ werden die folgenden Wörter vorangestellt:

„– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes

– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.

d) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„A	A1*)	B**)	C	D
<b>3a</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 2 Nummer 4 bis 11 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1				<u>§§ 15, 18a bis 18d, 24a des AZR-Gesetzes</u>
a) begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Elternteile – Familienname – Vornamen		(7)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis j	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen
b) Staat, aus dem die Einreise unmittelbar in das Bundesgebiet erfolgt ist		(7)	– Aufnahmeeinrichtungen – die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe k und l	– Aufnahmeeinrichtungen – Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden
c) Anschrift im Bundesgebiet		(7)	– Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis j	– Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter
d) Angaben über die Verteilung nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes		(7)	– Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis j	– sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder
e) Telefonnummern		(7)	– Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a bis j	– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Staatsanwaltschaften
f) E-Mail-Adressen		(7)	– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis j	– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind
g) zuständige Aufnahmeeinrichtung		(7)		– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden
h) zuständige Ausländerbehörde	(1)	(7)		– Bundesagentur für Arbeit zu Spalte A Buchstabe a, c, e bis j
i) zuständiges Bundesland		(7)		– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen
j) Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme und endgültig zuständiges Jugendamt		(7)		
k) Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes – Ort – Datum Durchführung der Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes – Ort – Datum		(7)		

A	A1*)	B**)	C	D
<b>3a</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
l) Durchführung von Impfungen – Art – Ort – Datum		(7)		<p>rung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a, c, e bis j</p> <p>– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a, c, e bis l</p> <p>– für die Durchführung des Asylbewerberleis tungsgesetzes zu ständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, c, e bis l</p> <p>– für den öffentlichen Gesundheitsdienst zu ständige Behörden zu Spalte A Buchstabe a, c, e, f, k und l</p> <p>– Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a, c, e bis l</p> <p>– Gerichte zu Spalte A Buchstabe c“.</p>

e) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Spalte A wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 5“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt.

bbb) Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 5“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 5“ ersetzt.

bb) Spalte D wird wie folgt geändert:

aaa) Nach den Wörtern „– Behörden der Zollverwaltung zu Spalte A Buchstabe a bis d und f“ werden die folgenden Wörter eingefügt:

- „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis f
- die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis f
- die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis d und f
- die Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a bis d und f“.

bbb) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis d und f“ werden durch die Wörter „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis f und h“ ersetzt.

ccc) Die Wörter „§§ 5, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 5, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

f) In Nummer 5 Spalte A werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 5a“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 5a“ ersetzt.

g) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„A	A1*)	B**)	C	D
<b>5a</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1  Erkennungsdienstliche Daten nach § 16 Absatz 1, § 18 Absatz 5 und § 19 Absatz 2 des Asylgesetzes sowie nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes  a) Fingerabdruckdaten einschließlich Referenznummer  b) Größe  c) Augenfarbe	(1)	(7)  (7)  (7)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen  – Aufnahmeeinrichtungen  – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  – Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden  – Polizeivollzugsbehörden der Länder	<u>§§ 15, 21 des AZR-Gesetzes</u>  – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen  – Aufnahmeeinrichtungen  – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  – Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden  – Bundeskriminalamt  – Landeskriminalämter  – sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder  – Staatsanwaltschaften  – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind“.

h) Nummer 6 Spalte A wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 6“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 6“ ersetzt.

bb) Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 6“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 6“ ersetzt.

i) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„A	A1*)	B**)	C	D
<b>7</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 6  – als Flüchtling im Ausland anerkannt	(1)	(5)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	<u>§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes</u>  – Ausländerbehörden  – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes  – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge



A	A1*)	B**)	C	D
<p><b>7</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Personekreis</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
				<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bundespolizei</li> <li>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden</li> <li>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden</li> <li>– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind</li> <li>– Bundeskriminalamt</li> <li>– Landeskriminalämter</li> <li>– sonstige Polizeivollzugsbehörden</li> <li>– Staatsanwaltschaften</li> <li>– Gerichte</li> <li>– Bundesagentur für Arbeit</li> <li>– Behörden der Zollverwaltung</li> <li>– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen</li> <li>– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen</li> <li>– Jugendämter</li> <li>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren</li> <li>– Statistisches Bundesamt“.</li> </ul>

j) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„A	A1*)	B**)	C	D
<b>8</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 Asyl				<u>§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes</u>
a) Asylgesuch geäußert am		(5)	– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis f, h bis k, m bis w	I) – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes
b) Asylantrag gestellt am		(1)	– Ausländerbehörden zu Spalte A Buchstabe g, l, r bis t	– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
c) Asylantrag erneut gestellt am		(1)	– Aufnahmeeinrichtungen zu Spalte A Buchstabe a	– Bundespolizei
d) Asylantrag abgelehnt am		(3)	– Bundespolizei zu Spalte A Buchstabe a	– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden
e) als Asylberechtigter anerkannt am		(3)	– Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a	– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind
f) Anerkennung widerrufen/zurückgenommen am		(3)		– sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder
g) Anerkennung erloschen am		(5)		– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes
h) Asylverfahren eingestellt am		(3)		– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
i) Asylverfahren auf andere Weise erledigt am		(6)		– Statistisches Bundesamt
j) Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 AsylG zuerkannt am	(1)	(3)		II) – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden
k) Flüchtlingseigenschaft widerrufen/zurückgenommen am		(3)		
l) Flüchtlingseigenschaft erloschen am		(5)		
m) subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG gewährt am		(3)		
n) subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG widerrufen/zurückgenommen am		(3)		
o) Asylantrag vor Einreise gestellt am		(1)		
p) Asylantrag vor Einreise erneut gestellt am		(1)		
q) Asylantrag vor Einreise abgelehnt am		(1)		
r) Aufenthaltsgestattung seit		(6)		
s) Aufenthaltsgestattung erloschen am		(6)		

A	A1*)	B**)	C	D
<p><b>8</b></p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p> <p>t) Nummer der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung</p> <p>u) über Überstellung an (Staatsangehörigkeitschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) entschieden am</p> <p>v) Überstellung an (Staatsangehörigkeitschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) erfolgt am</p> <p>w) Übernahme von (Staatsangehörigkeitschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) entschieden am</p>	<p>Personekreis</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p> <p>(7)</p> <p>(2)</p> <p>(5)</p> <p>(2)</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundeskriminalamt</li> <li>- Landeskriminalämter</li> <li>- sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes</li> <li>- Staatsanwaltschaften</li> <li>- Gerichte</li> <li>- Behörden der Zollverwaltung</li> <li>- Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen</li> <li>- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes</li> <li>- die für die Durchführung der Grundsuchung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen</li> <li>- Jugendämter</li> </ul>
<p>§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 2</p> <p>Asyl</p> <p>- wie vorstehend ohne die Buchstaben a und u bis w -</p>	<p>(2)</p>	<p>- wie vorstehend -</p>	<p>- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis e, g bis j, l bis s</p> <p>- Ausländerbehörden zu Spalte A Buchstabe f, q bis s</p>	<p>- wie vorstehend -</p>
<p>§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 2</p> <p>Asyl</p> <p>- wie vorstehend ohne die Buchstaben a und u bis w -</p>	<p>(3)</p>	<p>- wie vorstehend -</p>	<p>- wie vorstehend -</p>	<p><u>§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes</u></p> <p>- nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen“.</p>

k) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 8a und 8b eingefügt:

„A	A1*)	B**)	C	D
<b>8a</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
<p>§ 3 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1</p> <p>Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender gemäß § 63a des Asyl- gesetzes</p> <p>a) Seriennummer (AKN-Nummer)</p> <p>b) Ausstellungsdatum</p> <p>c) Gültigkeitsdauer</p>	(1)	(7)	<p>– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen</p> <p>– Aufnahmeeinrichtungen</p> <p>– Bundesamt für Migra- tion und Flüchtlinge</p>	<p><u>§§ 15, 18a bis 18d des AZR-Gesetzes</u></p> <p>– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen</p> <p>– Aufnahmeeinrichtungen</p> <p>– Bundespolizei und andere mit der polizei- lichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden</p> <p>– Polizeivollzugsbehör- den der Länder</p> <p>– Bundesamt für Migra- tion und Flüchtlinge</p> <p>– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a</p> <p>– für die Durchführung des Asylbewerber- leistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a</p> <p>– Bundesagentur für Arbeit zu Spalte A Buchstabe a</p> <p>– die für die Durchfüh- rung der Grundsiche- rung für Arbeitsu- chende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a</p> <p>– für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörden</p> <p>– Jugendämter</p> <p>– Bundeskriminalamt</p> <p>– Landeskriminalämter</p> <p>– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vor- schriften als eigener Aufgabe betraut sind</p> <p>– für die Zuverlässigkeits- überprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsge- setzes zuständige Luft- sicherheitsbehörden und für die Zuverlässig- keitsüberprüfung nach</p>



A	A1*)	B**)	C	D
<b>8a</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				§ 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden

A	A1*)	B**)	C	D
<b>8b</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 2 und 3 a) unerlaubt eingereist b) unerlaubt aufhältig seit	(1)	(7)  (7)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen – mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden – Aufnahmeeinrichtungen – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – Zollkriminalamt – sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder	<u>§§ 15, 21 des AZR-Gesetzes</u>  – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder – Staatsanwaltschaften – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach

A	A1*)	B**)	C	D
<b>8b</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				§ 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden“.

l) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„A	A1*)	B**)	C	D
<b>9</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 Aufenthaltsstatus a) vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit b) Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt am c) Aufenthaltstitel zurückgenommen am widerrufen am erloschen am d) heimatloser Ausländer e) Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt am f) Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt am g) Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt am h) Nummer des Aufenthaltstitels i) Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung aa) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt am befristet bis räumlich beschränkt auf Arbeitgeberbindung/keine Arbeitgeberbindung weitere Nebenbestimmungen/keine weiteren Nebenbestimmungen	(1)	(5) (3) (3) (6) (1)* (1)* (7) (7) (5)*	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	<u>§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes</u> l) – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis d, i bis l



m) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„A	A1*)	B**)	C	D
<b>9a</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
<p>§ 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1</p> <p>Daten zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen und zum Zwecke der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung</p> <p>a) Schulbildung</p> <p>b) Studium</p> <p>c) Ausbildung</p> <p>d) Beruf</p> <p>e) Sprachkenntnisse</p> <p>f) Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes</p> <p>g) Teilnahme an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes</p>	(1)	(7)	<p>– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen</p> <p>– Aufnahmeeinrichtungen zu Spalte A Buchstabe a bis e</p> <p>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</p> <p>– Bundesagentur für Arbeit</p> <p>– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen</p>	<p><u>§§ 15, 18a, 18b, 24a des AZR-Gesetzes</u></p> <p>– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen</p> <p>– Aufnahmeeinrichtungen</p> <p>– Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden</p> <p>– Bundeskriminalamt</p> <p>– Landeskriminalämter</p> <p>– sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder</p> <p>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</p> <p>– Bundesagentur für Arbeit</p> <p>– Träger der Sozialhilfe</p> <p>– für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen</p> <p>– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen</p> <p>– Behörden der Zollverwaltung</p> <p>– Staatsanwaltschaften</p> <p>– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind</p> <p>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden“.</p>



- n) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit“ werden durch die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- ccc) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:
- „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
  - Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes
  - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen
  - Jugendämter“.
- o) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- ccc) Die Buchstaben k, l, m, n bis u werden durch die Buchstaben k bis v ersetzt.
- bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit“ werden durch die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- ccc) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:
- „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
  - Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes
  - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen
  - Jugendämter“.
- suchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:
- „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
  - Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes
  - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen
  - Jugendämter“.
- p) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit“ werden durch die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- ccc) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:
- „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
  - Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes
  - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen
  - Jugendämter“.
- q) Nummer 13 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Satz 1 Nummer 8“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Absatz 1 Nummer 8“ ersetzt.

- bbb) Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und § 3 Satz 2 Nummer 8“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und § 3 Absatz 4 Nummer 8“ ersetzt.
- bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit“ werden durch die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- ccc) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:
- „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
  - Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes
  - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen
  - Jugendämter“.
- r) Nummer 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Satz 1 Nummer 8“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Absatz 1 Nummer 8“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und § 3 Satz 2 Nummer 8“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und § 3 Absatz 4 Nummer 8“ ersetzt.
- bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:
- „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
  - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen
  - Jugendämter“.
- s) Nummer 15 wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte A werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Satz 1 Nummer 8“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Absatz 1 Nummer 8“ ersetzt.
- bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Nach den Wörtern „– Behörden der Zollverwaltung“ werden die folgenden Wörter eingefügt:
- „– Bundesagentur für Arbeit“.
- ccc) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:
- „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
  - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen
  - Jugendämter“.
- t) Nummer 16 wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte A werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Satz 1 Nummer 8“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Absatz 1 Nummer 8“ ersetzt.
- bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:
- „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen

- die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen
  - Jugendämter“.
- u) Nummer 17 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:
- „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
- die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen
  - Jugendämter“.
- v) Nummer 18 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit“ werden durch die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- ccc) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:
- „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
- die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen
  - Jugendämter“.
- w) Nummer 19 wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte A werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:
- „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
- die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen
  - Jugendämter“.
- x) Nummer 20 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Satz 1 Nummer 8“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Absatz 1 Nummer 8“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und § 3 Satz 2 Nummer 8“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und § 3 Absatz 4 Nummer 8“ ersetzt.
- bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:

- „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
    - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen
    - Jugendämter“.
- y) In Nummer 21 Spalte A werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 4 und § 3 Satz 1 Nummer 8“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 4 und § 3 Absatz 1 Nummer 8“ ersetzt.
- z) Nummer 22 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:
- „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
    - Bundesagentur für Arbeit
    - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.
- z1) Nummer 23 Spalte A wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- bb) Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- z2) In den Nummern 24 bis 31 werden in Spalte A jeweils die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- z3) In Nummer 31a Spalte A werden die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
10. In der Anlage Abschnitt II – Visadatei – Nummer 35 Spalte D werden die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ durch die folgenden Wörter ersetzt:

- „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
    - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.
11. In der Anlage Abschnitt III – Begründungstexte – Nummer 37 Spalte D werden die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ durch die folgenden Wörter ersetzt:
- „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
    - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.

## Artikel 5

### Weitere Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 28 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 29 wird angefügt:

„29. Aufgaben nach dem Bundesmeldegesetz.“

2. In der Anlage wird Abschnitt I – Allgemeiner Datenbestand – wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte C wird nach den Wörtern „– Militärischer Abschirmdienst“ das folgende Wort eingefügt:

„– Meldebehörden“.

bb) In Spalte D wird den Wörtern „– sonstige öffentliche Stellen“ das folgende Wort vorangestellt:

„– Meldebehörden“.

b) Nummer 3a wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte C werden nach den Wörtern „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis j“ die folgenden Wörter eingefügt:

„– Meldebehörden zu Spalte A Buchstabe c“.

bb) Spalte D wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „§§ 15, 18a bis 18d, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 18a bis 18e, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bbb) Nach den Wörtern „– für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, c, e bis l“ werden die folgenden Wörter eingefügt:



„– Meldebehörden zu Spalte A Buchstabe c“.

- c) Nummer 8a wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte C wird nach den Wörtern „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ das folgende Wort eingefügt:
- „– Meldebehörden“.
- bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§§ 15, 18a bis 18d des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 18a bis 18e des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Nach den Wörtern „– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftverkehrsgesetzes zuständige Luftverkehrssicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden“ wird das folgende Wort eingefügt:
- „– Meldebehörden“.

**Artikel 5a**  
**Änderung der**  
**Verordnung zur Änderung**  
**der Aufenthaltsverordnung**  
**und der AZRG-Durchführungsverordnung**

In Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe e der Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung und der AZRG-Durchführungsverordnung vom 18. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2467) wird Spalte D wie folgt geändert:

1. Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
2. Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:
 

„– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen

– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.

**Artikel 6**  
**Änderung des**  
**Aufenthaltsgesetzes**

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 73 nach dem Wort „Visumverfahren“ ein Komma und werden die Wörter „im Registrier- und Asylverfahren“ eingefügt.
2. § 49 Absatz 8 und 9 wird wie folgt gefasst:
 

„(8) Die Identität eines Ausländers, der in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aufgegriffen und

nicht zurückgewiesen wird, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Nach Satz 1 dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen werden. Die Identität eines Ausländers, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur durch das Aufnehmen eines Lichtbildes zu sichern.

(9) Die Identität eines Ausländers, der sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Nach Satz 1 dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen werden. Die Identität eines Ausländers, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur durch das Aufnehmen eines Lichtbildes zu sichern.“

3. § 71 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 48, 48a und 49 Absatz 2 bis 9 sind die Ausländerbehörden, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden und die Polizeien der Länder zuständig.“

4. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Visumverfahren“ ein Komma und werden die Wörter „im Registrier- und Asylverfahren“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die zuständige Stelle“ durch die Wörter „das Bundesverwaltungsamt“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 

„(1a) Daten, die zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes und § 49 zu Personen im Sinne des § 2 Absatz 1a des AZR-Gesetzes erhoben werden, können über das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 des Asylgesetzes, § 60 Absatz 8 Satz 1 sowie § 5 Absatz 4 oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt übermittelt werden. Zu diesen Zwecken ist auch ein Abgleich mit weiteren Datenbeständen beim Bundesverwaltungsamt zulässig.“
- d) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundesnachrichtendienst,“ die Wörter „das Bundesamt für Verfassungsschutz,“ eingefügt.
- e) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der zuständigen Stelle“ durch die Wörter „dem Bundesverwaltungsamt“ ersetzt.
- f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
 

„(3a) Die in Absatz 1a genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste teilen dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich mit, ob Versagungsgründe nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 des Asylgesetzes, § 60 Absatz 8 Satz 1 sowie nach § 5 Absatz 4 oder sonstige Sicherheitsbe-

denken vorliegen. Das Bundesverwaltungsamt stellt den für das Asylverfahren sowie für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen zuständigen Behörden diese Information umgehend zur Verfügung. Die infolge der Übermittlung nach Absatz 1a und den Sätzen 1 und 2 erforderlichen weiteren Übermittlungen zwischen den in Satz 1 genannten Behörden und den für das Asylverfahren sowie für die aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen zuständigen Behörden dürfen über das Bundesverwaltungsamt erfolgen. Die in Satz 1 genannten Behörden dürfen die ihnen übermittelten Daten speichern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Das Bundesverwaltungsamt speichert die übermittelten Daten, solange es für Zwecke des Sicherheitsabgleiches erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.“

- g) In Absatz 4 wird das Wort „Verwaltungsvorschrift“ durch das Wort „Verwaltungsvorschriften“ ersetzt und werden die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „der Absätze 1 und 1a“ ersetzt.
5. Nach § 84 Absatz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:  
„1a. Maßnahmen nach § 49,“.
6. § 89 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Nutzung der nach § 49 Absatz 3 bis 5 oder Absatz 7 bis 9 erhobenen Daten ist auch zulässig zur Feststellung der Identität oder der Zuordnung von Beweismitteln im Rahmen der Strafverfolgung oder zur polizeilichen Gefahrenabwehr. Sie dürfen, soweit und solange es erforderlich ist, den für diese Maßnahmen zuständigen Behörden übermittelt oder überlassen werden.“

### **Artikel 7** **Änderung der** **Aufenthaltsverordnung**

§ 30a der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, wird aufgehoben.

### **Artikel 8** **Änderung des** **Bundesmeldegesetzes**

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt:  
„17a. die Seriennummer des Ankunftsnaachweises nach § 63a Absatz 1 Nummer 10 des Asylgesetzes mit Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer,“.
2. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Die Meldebehörde hat Daten, die nach § 3 Absatz 1 Nummer 17a gespeichert sind, zu löschen, sobald die Gültigkeitsdauer um mehr als drei Monate abgelaufen ist.“

### **Artikel 9** **Weitere Änderung** **des Bundesmeldegesetzes**

Dem § 23 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die Anmeldung von Personen, für die ein Ankunftsnaachweis nach § 63a des Asylgesetzes ausgestellt worden ist und die in eine Aufnahmeeinrichtung zugezogen sind, automatisiert durch Übernahme der Daten aus dem Ausländerzentralregister nach § 18e des AZR-Gesetzes erfolgen.“

### **Artikel 10**

#### **Änderung der Ersten** **Bundesmelledatenübermittlungsverordnung**

Die Erste Bundesmelledatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. Juli 2015 (BGBl. I S. 1101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 18 angefügt:  
„18. Seriennummer des Ankunftsnaachweises, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer 1712 bis 1714.“
2. In § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 18 angefügt:  
„18. Seriennummer des Ankunftsnaachweises, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer 1712 bis 1714.“

### **Artikel 11**

#### **Änderung der Zweiten** **Bundesmelledatenübermittlungsverordnung**

Die Zweite Bundesmelledatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 1006) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „und an das Bundesverwaltungsamt“ durch ein Komma und die Wörter „an das Bundesverwaltungsamt und an das Ausländerzentralregister“ ersetzt.
2. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

#### **„§ 11**

**Datenübermittlung**  
an das Ausländerzentralregister

Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 9 des AZR-Gesetzes bei Änderung des Familiennamens, des Geburtsnamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, des Geburtsorts, des Geschlechts, der Staatsangehörigkeiten oder der

Anschrift unverzüglich folgende Daten an das Ausländerzentralregister (Ausländerzentralregistermitteilung):

	Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)
1. Familienname	0101 bis 0102,
2. Geburtsname	0201 bis 0202,
3. Vornamen	0301 bis 0303,
4. Geburtsdatum und Geburtsort	0601, 0602,
5. Geschlecht	0701,
6. Staatsangehörigkeiten	1001,
7. derzeitige und letzte frühere Anschrift	1200 bis 1212,
8. Seriennummer des Ankunfts- nachweises, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer	1712 bis 1714.“

3. Der bisherige § 11 wird § 12.

**Artikel 12**  
**Änderung des**  
**Zehnten Buches Sozialgesetzbuch**

§ 71 Absatz 2 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

3. Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. für die Erfüllung der in § 6 Absatz 1 Nummer 8 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister bezeichneten Mitteilungspflichten.“

**Artikel 13**  
**Evaluierung**

Das Bundesministerium des Innern berichtet dem Deutschen Bundestag unter Einbeziehung von wissenschaftlichem Sachverstand bis zum 31. Dezember 2019 über die Wirksamkeit der im Datenaustauschverbesserungsgesetz beschlossenen Maßnahmen. Dabei sind insbesondere der Personenkreis nach § 2 Absatz 1a des AZR-Gesetzes und die Ausweitung der gespeicherten Daten nach § 3 Absatz 2 und 3 des AZR-Gesetzes, der Übermittlungsbefugnisse nach den §§ 6, 10, 11, 15, 16, 18a bis 18e, 21a und 22 des AZR-Gesetzes sowie des Datenabgleichs nach § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes und die Fristen für die Löschung der Daten nach § 3 Absatz 2 und 3 des AZR-Gesetzes zu überprüfen und zu bewerten. Ebenso sind die Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen sowie die praktische Umsetzung der Amtshilfavorschriften nach § 1 des AZR-Gesetzes in die Überprüfung und Bewertung einzubeziehen.

**Artikel 14**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 5a tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.
- (3) Die Artikel 3, 5, 9 bis 11 und 13 treten am 1. November 2016 in Kraft.
- (4) Artikel 13 tritt am 1. Januar 2020 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 2. Februar 2016

Der Bundespräsident  
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern  
Thomas de Maizière

Die Bundesministerin  
für Arbeit und Soziales  
Andrea Nahles

Der Bundesminister für Gesundheit  
Hermann Gröhe

**Verordnung  
über den Übergang einer Teilstrecke der  
Bundeswasserstraße Lühe auf den Unterhaltungsverband  
Nummer 15 Aue, den Deichverband der I. Meile Altenlandes,  
den Deichverband der II. Meile Alten Landes und den Flecken Horneburg**

**Vom 15. Januar 2016**

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), von denen § 2 Absatz 1 Satz 2 zuletzt durch Artikel 522 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die Teilstrecke der Bundeswasserstraße Lühe vom Unterwasser der Au-Mühle (Lühe-km 0,00) bis zur Nordkante der Marschdamnbrücke (Lühe-km 0,26) in Horneburg verliert die Eigenschaft einer dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraße des Bundes und geht auf den Unterhaltungsverband Nummer 15 Aue, den Deichverband der I. Meile Altenlandes, den Deichverband der II. Meile Alten Landes und den Flecken Horneburg über.

§ 2

In der laufenden Nummer 30 der Anlage 1 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 522 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden in Spalte 3 die Wörter „Unterwasser der Au-Mühle in Horneburg (km 0,00)“ durch die Wörter „Nordkante der Marschdamnbrücke in Horneburg (km 0,26)“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 2016

Der Bundesminister  
für Verkehr und digitale Infrastruktur  
A. Dobrindt

## Erste Verordnung zur Änderung der Lebensmittelspezialitätenverordnung

Vom 27. Januar 2016

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Lebensmittelspezialitätengesetzes vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 16. Januar 2016 (BGBl. I S. 50) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

### Artikel 1

Die Lebensmittelspezialitätenverordnung vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2428), die zuletzt durch Artikel 66 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Antrag auf Eintragung eines Agrarerzeugnisses oder eines Lebensmittels in das von der Europäischen Kommission geführte Register der garantiert traditionellen Spezialitäten ist bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) unter Verwendung des in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Musters einzureichen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die wichtigsten Punkte eines Antrages, insbesondere der Name und die Anschrift des Antragstellers, die Verkehrsbezeichnung des betroffenen Erzeugnisses sowie die Beschreibung seiner besonderen Merkmale, sind von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Einspruch nach Artikel 51 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ist unter Verwendung des in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 vorgegebenen Musters bei der Bundesanstalt einzureichen.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92“ durch die Wörter „Artikel 51 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Änderungs- und Lösungsverfahren

Ein Antrag auf Änderung oder Löschung einer Eintragung in dem von der Europäischen Kommission geführten Register der garantiert traditionellen Spezialitäten ist unter Verwendung der jeweiligen in den Anhängen VI, VII, VIII oder IX der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 vorgeschriebenen Muster bei der Bundesanstalt einzureichen. § 1 Absatz 2 bis 4 und die §§ 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.“

4. § 5 wird aufgehoben.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Januar 2016

Der Bundesminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
Christian Schmidt



### Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht

Nachstehend wird der Hinweis des Landes **Rheinland-Pfalz** auf von Bundesrecht nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1, Artikel 84 Absatz 1 Satz 2, Artikel 125b Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift)	a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift) b) Fundstelle c) Rechtsgrundlage der Abweichung d) Tag des Inkrafttretens
§ 14 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist	a) § 6 des Landesnaturschutzgesetzes vom 6. Oktober 2015 b) GVBl. S. 283 c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes d) 16. Oktober 2015
§ 15 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist	a) § 7 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes vom 6. Oktober 2015 b) GVBl. S. 283 c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes d) 16. Oktober 2015
§ 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist	a) § 9 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes vom 6. Oktober 2015 b) GVBl. S. 283 c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes d) 16. Oktober 2015
§ 30 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist	a) § 15 Abs. 2 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes vom 6. Oktober 2015 b) GVBl. S. 283 c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes d) 16. Oktober 2015
§ 30 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist	a) § 16 des Landesnaturschutzgesetzes vom 6. Oktober 2015 b) GVBl. S. 283 c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes d) 16. Oktober 2015
§ 35 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist	a) § 19 des Landesnaturschutzgesetzes vom 6. Oktober 2015 b) GVBl. S. 283 c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes d) 16. Oktober 2015



### Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
14. 1. 2016 Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf das Bundesamt für Güterverkehr (BAG-Übertragungsverordnung – BAGÜV) FNA: neu: 9290-16-3	BAnz AT 26.01.2016 V1	27. 1. 2016

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
16. 12. 2015 Verordnung (EU) 2015/2424 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren <sup>(1)</sup>	L 341/21	24. 12. 2015
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
30. 10. 2015 Delegierte Verordnung (EU) 2015/2461 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 110/2014 der Kommission über die Musterfinanzregelung für öffentlich-private Partnerschaften nach Artikel 209 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	L 342/1	29. 12. 2015
30. 10. 2015 Delegierte Verordnung (EU) 2015/2462 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union	L 342/7	29. 12. 2015
28. 7. 2015 Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union	L 343/1	29. 12. 2015
24. 11. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union	L 343/558	29. 12. 2015
14. 12. 2015 Verordnung (EU) 2015/2448 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	L 345/1	30. 12. 2015

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
14. 12. 2015	Verordnung (EU) 2015/2449 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren	L 345/11	30. 12. 2015
2. 12. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (1)	L 347/1	31. 12. 2015
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
2. 12. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/2451 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Meldebögen und die Struktur für die gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates von den Aufsichtsbehörden offenzulegenden Informationen (1)	L 347/1224	31. 12. 2015
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
2. 12. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Verfahren, Formate und Meldebögen für den Bericht über Solvabilität und Finanzlage gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (1)	L 347/1285	31. 12. 2015
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
3. 12. 2015	Verordnung (EU) 2016/1 der Kommission zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Bifenazat, Boscalid, Cyazofamid, Cyromazin, Dazomet, Dithiocarbamaten, Fluazifop-P, Mepanipyrim, Metrafenon, Picloram, Propamocarb, Pyridaben, Pyriofenon, Sulfoxäflor, Tebuconazol, Tebufenpyrad und Thiram in oder auf bestimmten Erzeugnissen (1)	L 2/1	5. 1. 2016
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		